

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG250019 vom 9. April 2025**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG250019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG250019)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG250019 du 9 avril 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG250019 del 9 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessgeschichte

#### **E. 1.1**

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat ent- weder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

#### **E. 1.2**

Das Gericht entscheidet grundsätzlich über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird demgegenüber auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfah- ren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet, diese freige- sprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist oder die vollständige Beur- teilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 2 lit. a-d StPO sowie Art. 126 Abs. 3 StPO). 2. Anträge der Parteien

#### **E. 1.3**

Bei der Prüfung der Frage, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönli- cher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Anwesenheitsdauer, die familiären Ver- hältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspek- ten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt dann vor, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren. Dabei sind sämtliche härtefallbegründenden Aspekte zu berücksichtigen und zu bewerten (BRUN/FABRI, die Landesverweisung – neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, recht 2017 S. 231 ff., VI. 1.c.aa. mit Verweis u.a. auf BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 101 f.; vgl. auch BGer 6B\_209/2018 E. 3). Alle

gegen den Vollzug der Landesverweisung sprechenden Umstände (vgl. Art. 66d StGB) sind bereits im Rahmen der Härtefallprüfung zu beachten. Zudem sind die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 99). Ein Härtefall lässt sich namentlich bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch der beschuldigten Person auf das in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (BGer 6B\_371/2018 E. 2.5 so- wie 6B\_907/2018 E. 2.3). Das entsprechende, in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht ist berührt, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B\_907/2018 E. 2.3.1). Der Anspruch gilt allerdings nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im

- 45 - Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft "notwendig" erscheint (BGE 142 II 35 E. 6.1; BGer 6B\_770/2018 E. 2.1; BGer 6B\_907/2018 2018 E. 2.3.1), mit anderen Worten die konkreten öffentlichen Interessen die privaten Interessen der beschuldigten Person überwiegen. Der Schutz des Familienlebens betrifft in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 II 1 E. 6.1). Dabei müssen die härtefallbegründenden Aspekte grundsätzlich den Betroffenen selbst treffen. Treten sie bei Dritten auf, sind sie nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken (BGer 6B\_1286/2017). Unabhängig vom Vorliegen einer familiären Beziehung kann eine ausländerrechtliche Fernhaltungsmassnahme das Recht auf Privatleben im Sinne von Art. 8 EMRK verletzen, namentlich bei Ausländern der zweiten Generation (BGE 144 I 266 E. 3.4). Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 102; BRUN/FABRI, a.a.O., VI. 1.c). Das private Interesse ist umso höher zu gewichten, je länger der Betroffene in der Schweiz wohnhaft ist, je schwerwiegender die Auswirkungen der Ausweisung auf sein Familienleben sind, je komplizierter sich die Reintegration im Heimatstaat gestaltet und je wahrscheinlicher es zum Scheitern einer Resozialisierung im Heimatland kommen wird. Zweck der Landesverweisung ist indessen die Vereitelung weiterer Delikte durch den Betroffenen in der Schweiz. Ausschlaggebende Kriterien zur Ermittlung der Höhe dieses öffentlichen Interesses sind insbesondere die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Straftaten, eine erhebliche Rückfallgefahr sowie wiederholte respektive erneute Straffälligkeit (BRUN/FABRI, a.a.O., VI. 1.c.bb; BGer 6B\_209/2018 E. 3.3.2. f.). 2. Beweislast Es ist nicht so, dass es am Staat ist, einen stringenten Negativbeweis für das Nichtvorliegen eines die beschuldigte Person begünstigenden Umstands zu erbringen

- 46 - (hier des Nichtvorliegens eines Härtefalls). Der Staat ist mit anderen Worten nicht dafür beweisführungspflichtig, dass die beschuldigte Person im Heimatland nicht einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt ist. Solche entlastenden Umstände sind vielmehr (erst

dann) abzuklären, wenn diesbezüglich konkrete Zweifel bestehen (vgl. WOHLERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 10 N 7) oder wenn die beschuldigte Person solche Umstände glaubhaft behauptet (vgl. PK StPO-SCHMID/JOSITSCH, Art. 10 N 2a; BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10 N 21). Die beschuldigte Person trifft diesbezüglich eine Substantiierungslast. Die Strafbehörden müssen nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegen (BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10 N 21). Es ist vielmehr an der beschuldigten Person, diejenigen Härtegründe geltend zu machen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Beweisführung mitzuwirken, aus denen sie Rechte ableiten will, nämlich das Vorliegen eines Härtefalles im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Auch das schlichte Benennen eines dieser Gründe führt nicht zur alleinigen Beweisführungspflicht der Strafbehörden. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung denn auch (im Zusammenhang mit Rechtfertigungsgründen) betont, dass der Untersuchungsgrundsatz die beschuldigte Person nicht davon entbinde, die behaupteten Menschenrechtsverletzungen "vertretbar vorzubringen" (BGer 6B\_880/2017 E. 3.5.4). 3. Katalogtat Die Beschuldigte ist georgische Staatsangehörige und wird des Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetrG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BetrG schuldig gesprochen. Dabei handelt es sich um eine Katalogtat (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB), womit die Beschuldigte grundsätzlich obligatorisch des Landes zu verweisen ist. 4. Härtefallprüfung

#### **E. 1.4**

Der Begriff des Verschuldens hat sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat zu beziehen. Dabei ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (HEIMGARTNER, OFK-StGB Art. 47 N 6).

#### **E. 1.5**

Monate zu erhöhen.

#### **E. 1.6**

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters (insbesondere allfällige Vorstrafen und die persönlichen Verhältnisse) sowie dessen Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 47 N 14 mit weiteren Hinweisen). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen, wobei letztere Reduktion allerdings nur bei Vorliegen eines ausgesprochen vorbildlichen Nachtatverhaltens, wozu ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb zählt, sachgerecht ist. Fehlen einzelne Elemente des positiven Nachtatverhaltens, so ist die Strafe entsprechend weniger stark zu senken (BGE 118 IV 349; BGE 121 IV 205).

- 33 - 2. Strafraumen / Strafart

#### **E. 2**

Amtliche Verteidigung Es liegt ein Fall notwendiger amtlicher Verteidigung vor (Art. 130 lit. a, b und d StPO). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 5. März 2024 wurde der Beschuldigten Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ mit Wirkung auf den 5. März 2024 als amtliche Verteidigerin bestellt (act. D1/28/4). Mit Eingabe vom 14. Februar 2025 stellte die amtliche Verteidigerin ein Gesuch um Übertragung des Mandates auf Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ per 27. Februar 2025, da ihr die Weiterführung des

Mandats aufgrund des Austritts aus der Advokatur I. \_\_\_\_\_ und einer längeren Auszeit nicht möglich sei (act. 39). Mit Präsidialverfügung vom 20. Februar 2025 wurde das Mandat von Rechtsanwältin MLaw X2. \_\_\_\_\_ per 27. Februar 2025 widerrufen und der Beschuldigten mit Wirkung ab 27. Februar 2025 in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ eine neue amtliche Verteidigerin bestellt (act. 41).

### **E. 2.1**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Januar 2025 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts- Nr. 86891023 lagernde Mobiltelefon Apple iPhone 11 (Asservat-Nr. A018'105'221) ist einzuziehen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung zu überlassen.

### **E. 2.2**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Januar 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 86891023 lagernden Gegenstände sind der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. zur Vernichtung zu überlassen:

- 53 - 1 SIM-Karte (Asservat-Nr. A018'125'683), ■ 1 Mobiltelefon iPhone XS Max (Asservat-Nr. A018'119'238), ■ 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S21 (Asservat Nr. A018'119'249), ■ 1 Schachtel iPhone 11 (Asservat Nr. A018'119'250), ■ 1 SIM-Karte Lyca Mobile (Asservat Nr. A018'126'755), ■ 1 SIM-Karte Lyca Mobile (Asservat Nr. A018'126'777). ■

### **E. 2.3**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Januar 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 86904587 lagernden Gegenstände sind D. \_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. zur Vernichtung zu überlassen: 1 Schlüsselbund für Shop mit 3 Schlüsseln (1 KABA STAR «RA9424 / ■ 5000002 / 247», 1 KABA 20 «BS5879 / LK / 4» und 1 KABA 20 «BS5879 / R1 / 6») und 1 Schlüsselbund für Kasse und Weiteres mit 2 Schlüsseln (1 Schlüssel «viereckig» und 1 Schlüssel «rund / 235»), Asservat Nr. A018'113'252. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen  
1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Verurteilung die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden in der Regel ohne Weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (BGer 6B\_428/2012 E. 3.1 m.w.H.). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Kosten der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 54 - 2. In Berücksichtigung des Aufwandes für das gerichtliche Verfahren ist die Gerichtsgebühr auf CHF 6'000.– festzusetzen, wobei über die weiteren Kosten die Gerichtskasse Rechnung stellt. 3. Vorliegend erfolgt betreffend Dossier 2 (mehrfache falsche Anschuldigung) ein Freispruch. Angesichts dessen erscheint es angemessen, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, der Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen. Die andere Hälfte ist definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Die Beschuldigte wurde zu Beginn des Verfahrens durch Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ amtlich verteidigt. Diese bezifferte ihre Leistungen als amtliche Verteidigerin auf insgesamt CHF 22'088.30 (inkl. Barauslagen und MwSt; act. 67). Der veranschlagte Zeitaufwand ist nicht zu beanstanden. Gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 19. August 2024 wurde Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ bereits eine Akontozahlung von CHF 12'610.30 geleistet (D1/28/24). Folglich ist Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin im vorliegenden Verfahren mit einer Restzahlung in der Höhe von CHF 9'478.– (inkl. Barauslagen und MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Mit Präsidialverfügung vom 20. Februar 2025 wurde das Mandat von Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ per 27. Februar 2025 widerrufen und der Beschuldigten mit Wirkung ab 27. Februar 2025 in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ eine neue amtliche Verteidigerin bestellt (act. 41). Diese bezifferte ihre Leistungen als amtliche Verteidigerin auf CHF 11'742.55 (act. 68). Der veranschlagte Zeitaufwand ist nicht zu beanstanden. Folglich ist Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin im vorliegenden Verfahren mit CHF 11'742.55 (inkl. Barauslagen und MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind aufgrund des Freispruchs betreffend Dossier 2 (mehrfache falsche Anschuldigung) zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung bei der Beschuldigten im Umfang der Hälfte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 55 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BetmG, des mehrfachen Vergehens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG sowie der mehrfachen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG. 2. Vom Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB wird die Beschuldigte freigesprochen. 3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 316 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. April 2022 ausgefallten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.– (wovon zwei Tage durch Untersuchungshaft geleistet gelten) wird widerrufen. 6. Die Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für die Dauer von 6 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. 7. Die Zivilklage des Privatklägers wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 56 - 8. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Januar 2025 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 86891023 lagernde Mobiltelefon Apple iPhone 11 (Asservat-Nr. A018'105'221) wird

eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen. 9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Januar 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Po- lis Geschäfts-Nr. 86891023 lagernden Gegenstände werden der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen heraus- gegeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. zur Vernichtung überlassen: 1 SIM-Karte (Asservat-Nr. A018'125'683), ■ 1 Mobiltelefon iPhone XS Max (Asservat-Nr. A018'119'238), ■ 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S21 (Asservat Nr. A018'119'249), ■ 1 Schachtel iPhone 11 (Asservat Nr. A018'119'250), ■ 1 SIM-Karte Lyca Mobile (Asservat Nr. A018'126'755), ■ 1 SIM-Karte Lyca Mobile (Asservat Nr. A018'126'777). ■ 10. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Januar 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Po- lis Geschäfts-Nr. 86904587 lagernden Gegenstände werden D. \_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der La- gerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. zur Vernichtung überlas- sen: 1 Schlüsselbund für Shop mit 3 Schlüsseln (1 KABA STAR «RA9424 / ■ 5000002 / 247», 1 KABA 20 «BS5879 / LK / 4» und 1 KABA 20 «BS5879 / R1 / 6») und 1 Schlüsselbund für Kasse und Weiteres mit 2 Schlüsseln (1 Schlüssel «viereckig» und 1 Schlüssel «rund / 235»), Asservat Nr. A018'113'252.

- 57 - 11. Die Entscheidungsbüher wird angesetzt auf: CHF 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren CHF 330.00 Auslagen (Gutachten) amtliche Verteidigung (RAin lic. iur. X1. \_\_\_\_\_; inkl. Bar- CHF 11'742.55 auslagen und Mwst) Akonto amtliche Verteidigung (RAin MLaw X2. \_\_\_\_\_; CHF 12'610.30 inkl. Barauslagen und Mwst; bereits von der Staatsan- waltschaft entschädigt) Restzahlung amtliche Verteidigung (RAin MLaw CHF 9'478.00 X2. \_\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Aus- nahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten zu 1/2 auferlegt und zu 1/2 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 1/2 definitiv und zu 1/2 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nach- forderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO für 1/2 der Kosten der amtlichen Verteidigung. 13. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro ..., Untersuchungs-Nr. ... ■ (übergeben); den Privatkläger (als Gerichtsurkunde); ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich (per E-Mail an haftkoordination@ma.zh.ch); den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (per E-Mail an intake.bvd@ji.zh.ch); die Justizvollzugsanstalt Hindelbank (überbracht durch die zuführenden ■ Polizeibeamten);

- 58 - und hernach als vollständig schriftlich begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Be- ■ schuldigten; die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro ..., Untersuchungs-Nr. ...; ■ den Privatkläger; ■ das Bundesamt für Polizei, fedpol; ■ das Staatssekretariat für Migration; ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B sowie un- ■ ter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung ED-Materials";

das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich; die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Güterstrasse 33, Postfach, ■ 8010 Zürich unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffern 8, 9 und 10; die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Be- ■ schuldigten, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 9, betreffend Herausga- befrist; Herrn D.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 10, be- ■ treffend Herausgabefrist; die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, betr. Unt. Nr. ..., ■ das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrale Inkassostelle, unter Hin- ■ weis auf Dispositiv-Ziffer 5, betreffend Vollzug der Geldstrafe. 14. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

- 59 - Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 2. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Heimann MLaw Schwaller Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet. Wer eine von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung bricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 291 Abs. 1 StGB).

#### **E. 2.4**

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ist auf die Ausführungen bei der Täterkomponente zu verweisen (vgl. IV.6.1). Der Be- schuldigten kann mangels Umständen, welche die Vermutung des Fehlens einer schlechten Prognose umstossen könnten, der bedingte Strafvollzug gewährt wer- den, insbesondere da sie erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und be- züglich der Betäubungsmitteldelinquenz keine einschlägige Vorstrafe aufweist. Die

- 41 - Beschuldigte verbrachte im vorliegenden Verfahren bereits insgesamt 316 Tage in Untersuchungshaft und im vorzeitigen Strafvollzug. Dies und die Aussicht auf Ver- büssung der ausgefallten Freiheitsstrafe sollte vor dem Hintergrund der nachste- hend (Ziffer VI) zur Bezahlung anzuordnenden Geldstrafe genügend abschre- ckende Wirkung zeigen, damit sie sich künftig wohlverhalten wird. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist

entsprechend aufzuschieben, auch wenn angesichts der persönlichen Verhältnisse und der Vorstrafe der Beschuldigten gewisse Bedenken an der Legalprognose bestehen.

### **E. 2.5**

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Probezeit ist angesichts der wohl gerade noch als günstig zu bezeichnenden Prognose auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzulegen. VI. Widerruf 1. Grundlagen

### **E. 2.6**

Die Beschuldigte hat sich somit des Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie des mehrfachen Vergehens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig gemacht. 3. Falsche Anschuldigung

### **E. 2.7**

Die jeweiligen (Teil-)Geständnisse sind glaubhaft, prozessual verwertbar und decken sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, weshalb der eingeklagte Sachverhalt im Umfang des jeweiligen (Teil-)Geständnisses rechtsgenügend erstellt ist. Nachfolgend ist im Wesentlichen zu erstellen, ob die Beschuldigte im Auftrag von D. \_\_\_\_\_ mehrmals Kokainportionen à 0.9 g zu einem Preis von CHF 100.– pro Portion und gelegentlich Marihuana an Konsumenten abgab, wobei sie das Entgelt teilweise sogleich einkassiert haben soll und ob die Beschuldigte von D. \_\_\_\_\_ jeweils einen Lohn erhalten hat. Zudem ist auch die von der Beschuldigten geltend gemachte Zwangslage zu thematisieren. Bezüglich der falschen Anschuldigungen ist der Sachverhalt in subjektiver Hinsicht zu erstellen. 3. Grundlagen der Beweiswürdigung

## **E. 3**

Privatklägerschaft

### **E. 3.1**

Objektives Tatverschulden Die grundsätzliche Aufgabe der Beschuldigten war das Portionieren und Abpacken des Kokains im Hinblick auf die Veräusserung. Die Beschuldigte portionierte und verpackte in rund dreieinhalb Monaten eine beträchtliche Menge, ungefähr 5 kg reines Kokain, wobei ihr die Reinheit nicht bekannt war. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte eine untergeordnete Stellung im Drogenhandel hatte. Jedoch hatte man Vertrauen in sie, sie hütete den Shop und überwachte teilweise die Drogenverkäufe, indem sie das Kokain abgab und den Preis einkassierte. In Anbetracht dessen erweist sich das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht.

### **E. 3.2**

Subjektives Tatverschulden Die Beschuldigte erhielt wenig vom Ertrag aus dem Drogeumsatz, sie erhielt von D. \_\_\_\_\_ Kost und Logis und teilweise etwas Geld. Die Beschuldigte ist in der untersten Hierarchiestufe anzusiedeln. Sie arbeitete im E. \_\_\_\_\_ -shop, da sie das Land nicht verlassen wollte und illegal hier war. In diesem Sinne bestand ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu D. \_\_\_\_\_. Sie wurde jedoch nicht ausgenutzt und wollte für D. \_\_\_\_\_ arbeiten. Dieser kümmerte sich auch um die Beschuldigte. Sie konnte jederzeit weggehen und wurde auch nicht davon abgehalten oder daran gehindert. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden leicht zu relativieren. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden (im

unteren Bereich) auszugehen. Vor Bewertung der Täterkomponente ist für das Verbrechen im Sinne des BetrG eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten festzusetzen.

- 35 - 4. Asperationen

### **E. 3.3**

Es stellt sich die Frage, ob es sich bei den von der Beschuldigten gemachten Aussagen (deutlich längerer deliktrelevanter Zeitraum mit entsprechend grösserem Drogenumsatz) um blosser Übertreibungen handelt oder ob damit jemandem ein schwereres Delikt zur Last gelegt wurde. Gemäss Anklageschrift wurde wegen der Aussagen der Beschuldigten bei D.\_\_\_\_\_ wegen Handels mit Kokain von rund

- 29 - 20 kg statt rund 5.4 kg Kokain sowie wegen deutlich längerer rechtswidriger Beschäftigung und Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (rund 15 Monate statt rund 9 Monate) ermittelt. Bei B.\_\_\_\_\_ wurde wegen Handels mit Kokain von rund

### **E. 3.4**

Im Übrigen ist auch der subjektive Tatbestand nicht erfüllt. In subjektiver Hinsicht, müsste die Beschuldigte die (Eventual-)Absicht haben, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen respektive vorliegend müsste sie zumindest in Kauf genommen haben, dass die gegen D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ eröffneten Verfahren wegen eines erheblich umfangreicheren Handels mit Kokain geführt wurden. Die Beschuldigte durfte davon ausgehen, dass aufgrund ihrer Aussagen sowieso ein Strafverfahren gegen D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ eröffnet wird, unabhängig davon, ob sie nun einen längeren deliktrelevanten Zeitraum angegeben hat. Aufgrund ihrer eigenen Betätigung im Drogenhandel durfte sie annehmen, dass im Shop auch Drogen umgesetzt wurden zu den Zeiten, als sie sich nicht dort aufhielt. Insofern kann hinsichtlich des Drogenumsatzes auch kein Handeln wider besseres Wissen erstellt werden. Die Beschuldigte gab an, sie habe die falschen Aussagen zum Zeitraum nur gemacht, um die Leute, welche ihr geholfen hätten, zu beschützen (D1/7/17 F 28). Ihre Aussagen sind angesichts ihrer Gesamtsituation (illegaler Aufenthalt in der Schweiz und Erwerbstätigkeiten ohne Bewilligung) absolut nachvollziehbar und glaubhaft. Die Beschuldigte beabsichtigte somit mit ihren Aussagen lediglich, dass die Personen, welche ihr geholfen hatten,

- 30 - nicht belangt werden können. Weder eine (Eventual-)Absicht, dass die gegen D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ eröffneten Verfahren (nur) wegen eines erheblich umfangreicheren Handels mit Kokain geführt werden sollen, noch ein Bewusstsein oder gar eine Inkaufnahme, dass die drei strenger bestraft werden könnten, kann ihr nachgewiesen werden. Sodann ging auch die Staatsanwaltschaft in der Nicht-anhandnahmeverfügung vom 28. Januar 2025 davon aus, dass sich aufgrund der nicht widerlegbaren Aussagen der Beschuldigten nicht anklagegenügend nachweisen lasse, dass sie mit ihren falschen Aussagen bezweckt habe, dass D.\_\_\_\_\_ länger in Untersuchungshaft weilen müsse bzw. sie ihn damit der Freiheit habe berauben wollen (D1/34 E. 3). Nichts anderes kann mit Bezug auf die allfällige spätere höhere Bestrafung der drei Mitbeschuldigten gelten. Die Beschuldigte ist somit vom Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB freizusprechen. 4. AIG Mit Blick auf die übrigen zur Anklage gebrachten Straftaten ist die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft zutreffend, wurde auch von der Verteidigung anerkannt und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Beschuldigte hat sich somit im Weiteren des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art.

115 Abs. 1 lit. b AIG sowie der mehrfachen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG schuldig gemacht. 5. Fazit Nachdem weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, ist die Beschuldigte des Verbrechen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BetmG, des mehrfachen Vergehens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG sowie der mehrfachen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG. schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB ist die Beschuldigte freizusprechen.

- 31 - IV. Strafzumessung 1. Grundlagen der Strafzumessung

#### **E. 4**

Dossier 1

#### **E. 4.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen kann weitgehend auf die Ausführungen zur Täterkomponente verwiesen werden (siehe vorne Ziffer IV.6). Nachfolgend ist

- 47 - in Berücksichtigung der in der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien zur Härtefallprüfung insbesondere auf das Folgende hinzuweisen:

#### **E. 4.1.1**

Objektives Tatverschulden Die Beschuldigte wog eine unbekannte Menge an Marihuana ab, verpackte dieses jeweils und gab es an die Konsumenten ab, wobei sie teilweise auch das Geld dafür einkassierte. Das objektive Tatverschulden erweist sich als noch leicht.

#### **E. 4.1.2**

Subjektives Tatverschulden Bezüglich des subjektiven Verschuldens kann auf die vorstehenden Ausführungen betreffend Verbrechen im Sinne des BetmG (Ziff. IV.3.2) verwiesen werden. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden nicht zu relativieren. Insgesamt ist von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen. Für sich betrachtet wäre für das mehrfache Vergehen im Sinne des BetmG (vor Bewertung der Täterkomponente) eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten auszusprechen. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um

#### **E. 4.1.3**

D.\_\_\_\_\_ gab in der polizeilichen Einvernahme als beschuldigte Person vom 22. Dezember 2023 an, die Beschuldigte habe die Drogen jeweils bereitgemacht. In seiner Abwesenheit habe sie diese auch den Kunden gegeben (D1/8/1 F 118). Sie habe ihn jeweils angerufen und gefragt, ob er die Person kenne (D1/8/1 F 127). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als beschuldigte Person vom 19. August 2024 gab D.\_\_\_\_\_ an, die Beschuldigte habe ihm beim Verkauf von Kokain und Marihuana geholfen. Dass die Leute in den Laden gekommen seien und sich selbst aus einer Schublade bedient hätten, stimme nicht. Die Beschuldigte habe die Verkäufe getätigt (D1/8/7 F 49 f.). Sie habe auch Kokain verkauft im E.\_\_\_\_\_ -shop und den Verkaufspreis gewusst (D1/8/7 F 52 ff.). Der Preis sei CHF 100.– gewesen (D1/8/7 F 110).

#### **E. 4.1.4**

Aus den Chatnachrichten zwischen der Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ (D1/15/7/1 und act. 54) geht deutlich hervor, dass sich die Beschuldigte auch an der Abgabe von Kokain beteiligte. So wird in den Nachrichten vielfach von einer bestimmten Anzahl "Stück" geschrieben. Auf Vorhalt ihrer Chatnachricht "74, Du hast 1 Stück genommen, 73" erklärte die Beschuldigte, dass die Zahlen 74 und 73 für Kokainportionen stehen könnten (D1/15/7/1 S. 2). Sie führte auch aus, wenn sie jeweils im Shop gewesen sei und D.\_\_\_\_\_ nicht da gewesen sei, habe sie ihm immer alles rapportieren müssen (D1/7/10 F 131 ff.). Auf Vorhalt weiterer Nachrichten, in welchen es um eine Anzahl "Stück" ging, erklärte die Beschuldigte sodann mehrfach, dass es bei "Stück" um Kokainportionen gegangen sei (D1/7/10 F 145, 152 ff., 163 f., 174 f., 176 f.), wovon daher auszugehen ist. Aus den Chatnachrichten geht zudem hervor, dass die Beschuldigte selbst Kokain an Konsumenten verkauft oder abgegeben hat. Am 4. September 2024 schrieb die Beschuldigte an D.\_\_\_\_\_ "Und hat noch ein Stück genommen, total: 200Fr." (act. 54 N 662 S. 59).

- 16 - Am 7. September 2023 schrieb die Beschuldigte, "Von unten habe ich zwei Stück gegeben" und "Hat mit Karte bezahlt" (act. 54 N 704 f. S. 63). Am 13. September 2023 schrieb die Beschuldigte, "J.\_\_\_\_\_ hat 200gebracht" und "Er hat 1Stück genommen, er wird es morgen geben, okay" (D1/15/6/1 S. 12; entspricht act. 54 N 949 S. 83). Am 21. September 2023 schrieb die Beschuldigte "Soll ich K.\_\_\_\_\_ 1Stück geben? (auf Kredit)", worauf D.\_\_\_\_\_ antwortete, "Du kannst ihm 1 Stück geben" (act. 54 N 1111 f. S. 98 f.). Am 25. Oktober 2023 schrieb die Beschuldigte, "Dieser Typ, dieser Deutsche (Stück ich habe genommen, er hat das Geld bezahlt) (Er meinte, er hätte auch noch 200 Franken Schulden, diese hat er auch gegeben)" (act. 54 N 2755 S. 241). Am 1. Dezember 2023 schrieb D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten, "Du sagtest, du hättest 1 Stück gegeben" und fragte sie, ob sie es "auf Pump" gegeben habe. Die Beschuldigte schrieb "Ja" und dann "Nein, mit der Karte" (D1/15/7/1 S. 144 f.). Am 8. Dezember 2023 schrieb die Beschuldigte, L.\_\_\_\_\_ habe "zwei Stück" genommen und gesagt, D.\_\_\_\_\_ wisse Bescheid (D1/15/7/1 S. 179). Am 11. Dezember 2023 schrieb die Beschuldigte, L.\_\_\_\_\_ sei gekommen, er wolle "ein Stück" und fragte, ob sie es geben solle, was D.\_\_\_\_\_ bejahte. Anschliessend schrieb die Beschuldigte "150" sowie, er habe "zwei Stück" genommen (D1/15/7/1 S. 200 f.). In einem separaten Gruppenchat (vgl. D1/4 S. 9) zwischen der Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ (D1/7/10 F 185) schickten die Beschuldigte und D.\_\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2023 bis 12. Dezember 2023 immer wieder Nachrichten mit Zahlen im Verbund mit Personen wie beispielweise "J.\_\_\_\_\_ 240 Franken" oder "Der Schwarze 600" (D1/15/7/1 S. 204-213). In diesem Chat ging es gemäss den Aussagen der Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. März 2024 um Schulden für Kokain (D1/7/10 F 180 ff.).

#### **E. 4.1.5**

Auch die Abgabe von Marihuana an Konsumenten geht aus den Chatnachrichten hervor. So schrieb D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten am 24. Oktober 2023 "M.\_\_\_\_\_ möchte ein wenig Gras." Auf die Frage der Beschuldigten, wie viel, schrieb D.\_\_\_\_\_ 4 Gramm. Die Beschuldigte schrieb dann, sie habe es vor die Tür gelegt, worauf D.\_\_\_\_\_ schrieb, sie solle noch 21 Gramm geben (act. 54 N 2743 ff. S. 240 f.). Am 1. Dezember 2023 fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte, "Hast du etwas von dem Gras verkauft", was diese bejahte und schrieb "50" (D1/15/7/1 S. 150).

- 17 -

#### **E. 4.1.6**

Insgesamt ergibt sich aus den vorherigen Ausführungen, insbesondere aus den Chatnachrichten, dass die Beschuldigte sich im Auftrag von D.\_\_\_\_\_ durchaus an der Abgabe des Kokain und Marihuana an Konsumenten beteiligt hatte und teilweise auch das Geld dafür einkassierte. Dabei hat es sich wohl so zugetragen, dass die Beschuldigte, wenn sie gerade im Shop war, die Betäubungsmittel an die Konsumenten abgab und dies anschliessend an D.\_\_\_\_\_ rapportierte. Die Darstellung der Beschuldigten, dass sich die Kunden selbst an den Betäubungsmitteln bedient hätten, wirkt hingegen lebensfremd.

#### **E. 4.2**

Die Beschuldigte reiste im Alter von etwa 19 oder 20 Jahren ungefähr am 5. April 2022 von Georgien nach mehreren Zwischenhalten in die Schweiz ein (D1/16/2; D1/7/5 F 36 ff.). Die Beschuldigte hielt sich somit nur kurz in der Schweiz auf und verbrachte ihre prägenden Lebensjahre im Ausland. Mit Blick auf die familiären Verhältnisse lässt sich festhalten, dass die Mutter der Beschuldigten in der Schweiz wohnt, sie zu ihr jedoch keine enge Beziehung pflegt und nur gelegentlich mit ihr in Kontakt steht (D1/7/1 F 23 ff.; D1/7/6 F 22; D1/10/17 F 46 f.). Nach eigenen Angaben fühlt sie sich von ihrer Familie bedroht und fürchtet bei einer Rückkehr nach Georgien um ihr Leben (D1/7/17 F 48 ff.). Sie ist kinderlos und in einer Beziehung mit einem Mann namens U.\_\_\_\_\_, den sie ungefähr Ende 2023 kennengelernt hat (D1/7/5 F 140), der sie regelmässig in der JVA Hindelbank besucht (D1/7/17 F 56). Vorliegend liegen keine familiäre Bindungen der Beschuldigten vor, die einen persönlichen Härtefall begründen könnten. Das Verhältnis zu ihrer Mutter, welche in der Schweiz lebt, scheint nicht als eng und einen Halt für sie. Die Beziehung zu ihrem Partner ist noch jung und unklar wie stabil.

##### **E. 4.2.1**

Objektives Tatverschulden Gemäss Ausschreibungsbegehren des Amts für Migration des Kantons Luzern lief der Beschuldigten eine Ausreisefrist bis 12. Oktober 2022 (D1/16/3/17). Die Beschuldigte hat sich vom 13. Oktober 2022 bis 12. Dezember 2023 (Datum Verhaftung) – und somit für ein Jahr und zwei Monate – rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten. Das objektive Tatverschulden erweist sich als nicht mehr leicht.

##### **E. 4.2.2**

Subjektives Tatverschulden Die Beschuldigte wusste, dass sie sich illegal in der Schweiz aufhielt. Sie wollte das Land nicht verlassen. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden nicht zu relativieren. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Tatver-

- 36 - schulden auszugehen. Für sich betrachtet wäre für den rechtswidrigen Aufenthalt (vor Bewertung der Täterkomponente) eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten auszusprechen. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe in Anwendung des Aspirationsprinzips um 2 Monate zu erhöhen.

##### **E. 4.2.3**

Vom Mobiltelefon von D.\_\_\_\_\_ wurde ein Chatverlauf zwischen D.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigten zwischen 9. August 2023 bis 4. November 2023 sichergestellt und übersetzt (act. 54). Aus dem Chatverlauf geht hervor, dass die Kontaktaufnahme nicht von D.\_\_\_\_\_ ausging, sondern die Beschuldigte sich meldete und ihm mitteilte, dass sie arbeitslos sei. So fragte die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ am 13. August 2023, ob er jemanden gefunden habe für die Arbeit, was dieser bejahte (N 5 ff. S. 3). In der Folge teilte die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ am

14. August 2023 mit, dass sie arbeitslos sei, worauf D.\_\_\_\_\_ antwortete, er entlasse ihn/sie, wenn sie (die Beschuldigte) arbeiten würde. Dann schrieb D.\_\_\_\_\_, am 21. würde er/sie nach Kroatien fahren, sie könne dann kommen (N 39 ff. S. 6). Später fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte, ob sie morgen anfangen könne, worauf sie antwortete, sie wisse nicht, wie sie kommen solle, sie habe so viel Zeugs, worauf D.\_\_\_\_\_ antwortete, er regle das (N 60 ff. S. 8). Zum Thema Lohn schrieb die Beschuldigte, das Wichtigste sei, sie sei bei 0. D.\_\_\_\_\_ fragte sie anschliessend "Ist 2 gut?", worauf die Beschuldigte antwortete, am Ort, wo sie sich am Mittwoch vorstellen gehe, erhalte sie 2200 plus Unterkunft. In der Folge schrieb sie D.\_\_\_\_\_, "Gib2000" (N 66 ff. S. 8 f.). D.\_\_\_\_\_ schrieb ihr daraufhin, dort sei es besser, sie solle dorthin gehen (N 77 f. S. 9). D.\_\_\_\_\_ riet der Beschuldigten somit sogar an, eine andere Stelle, bei welcher sie mehr verdient hätte, anzunehmen. Dies geht auch aus seinen Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. August 2023 hervor. D.\_\_\_\_\_ führte damals aus, dass die Beschuldigte einen anderen Job mit einem Lohn von CHF 2'200.– gefunden habe und er der Beschuldigten geschrieben habe, es sei besser, wenn sie dort arbeiten gehe. Sie habe dann aber schlussendlich zu

- 19 - ihm arbeiten kommen wollen (D1/8/7 S. 96). In der Folge geht aus der Konversation hervor, dass jemand die Beschuldigte abholen ging (N 88 ff. S. 10 ff.). Am Folgetag (15. August 2023) scheint die Beschuldigte bereits im Shop zu arbeiten, so fragte sie D.\_\_\_\_\_, wo der Abfallsack sei (N 129 S.15), schrieb ihm, dass einer für CHF 40.– etwas von unten möchte. D.\_\_\_\_\_ antwortet "Gras" und in der Folge 4 Gramm (N 175 ff. S. 18). Anschliessend drehen sich die Konversationen hauptsächlich ums Geschehen im Shop, um Geld in der Kasse, Personen, die etwas bezahlt haben, das Öffnen und Abschliessen des Shops und wann D.\_\_\_\_\_ kommen wird.

#### **E. 4.2.4**

Weiter geht aus dem Chatverlauf (act. 54) hervor, dass es in der Folge einen Streit zwischen der Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ gegeben haben, die Beschuldigte zeitweise weggegangen sein und an einem anderen Ort gearbeitet haben muss. So schrieb sie am 22. September 2023 an D.\_\_\_\_\_, sie packe das nicht mehr, sie gehe (N 1224 f S. 108). Zudem schrieb die Beschuldigte, je mehr sie schweige, desto mehr tanze man ihr auf der Nase herum. Sie wolle sich nicht mehr fertigmachen lassen (N 1233 f. S. 108). Am 28. September 2023 schrieb die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_, sie müssten respektvoll miteinander umgehen (N 1351 S. 118). Später schrieb sie D.\_\_\_\_\_, es sei sehr hart, dass jeder sie als Hure bezeichne und er schweige. Wenn er es akzeptiere, dann komme sie, wenn nicht, dann sollten sie sich nicht unnötig stressen. Hier gehe es ihr gut, sie habe ihre Ruhe und niemand mische sich ein und streite mit ihr. Sie mache ihre Arbeit und gehe nach Hause, genau das wolle sie auch dort (gemeint im Shop). Sie wolle nicht, dass jemand in den Bereich komme, wo sie schlafe. Darauf antwortete D.\_\_\_\_\_, okay, niemand werde reinkommen (N 1377 f. S. 120 f.). Anschliessend schrieb sie, ihr sei gesagt worden, sie solle bis Sonntag arbeiten, ihr Geld nehmen und dann könne sie gehen. Sie könne am Sonntagabend kommen (N 1388 S. 122). Am 29. September 2023 fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte, ob sie jetzt komme oder nicht (N 1418 S. 124), worauf diese schrieb, sie habe lange nachgedacht, sie werde nicht kommen, es tue ihr leid (N 1425 S. 125). Aus der darauffolgenden Konversation geht hervor, dass D.\_\_\_\_\_ eine neue Arbeitskraft suchte und die Beschuldigte damit ein Problem zu haben schien. So fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte am 1. Oktober 2023, warum es sie störe, wenn er jemanden suche, und ob hier keiner mehr arbeiten solle, nur weil

- 20 - sie nicht komme (N 1447 f. S. 127). Später schrieb die Beschuldigte, sie werde morgen den ganzen Tag schauen (gemeint für den Shop, N 1520 S. 133). In der Folge drehen sich die Konversationen um die Geschehnisse im Shop. Am 5. Oktober 2023 schrieb D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten, das Mädchen, welches ihm die Beschuldigte für die Arbeit im Shop vorgeschlagen habe (N 1776 ff. S. 157), sei nicht gekommen. Er habe ihr (der Beschuldigten) gesagt, sie sollte hier arbeiten. Die Beschuldigte antwortete, dass es ein Problem wegen dem Duschen und so gebe. Er miete ja auch keine Wohnung (N 1814 ff. S. 160). Anschliessend schrieb die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_, sie arbeite im Shop, als ob es ihr Laden sei. Niemand würde so arbeiten wie sie. Wenn er wolle, dass sie zurückkomme, dann solle er eine Wohnung mieten. Sie gehe kaputt. D.\_\_\_\_\_ schrieb daraufhin, er habe ihr den Laden auch so anvertraut, als ob es ihr Laden sei. Als ob er ihr jemals gesagt habe, "tu das, tu dies". Er habe ihr gesagt, sie solle rausgehen oder etwas machen und sie sei nicht gegangen. Er habe sie nie unterdrückt oder unter Zwang arbeiten lassen. Er habe nicht genug Geld, um eine Wohnung zu mieten (N 1838 ff. S.162). Später schrieb D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten, sie solle aufhören, eine Arbeit zu suchen und er suche auch keine Arbeitskraft mehr. Die Beschuldigte antwortete, wie das gehen solle ohne Wohnung. Sie wolle doch auch kommen. Sie müsse diese Woche hier arbeiten, ihr Chef habe sich den Arm gebrochen, sie könne nicht einfach gehen (N 1863 ff. S. 163 ff.). In der Folge geht es wiederum darum, ob die Beschuldigte jetzt zurückkomme. D.\_\_\_\_\_ schrieb der Beschuldigten am 7. Oktober 2023, er habe niemanden eingestellt, weil sie gesagt habe, dass sie komme (N 1954 S. 172). Später schrieb die Beschuldigte, sie werde dem Mann (wohl ihrem Chef) sagen, dass sie nicht arbeiten wolle. Die Beschuldigte fragte D.\_\_\_\_\_, ob jemand sie am Dienstag mit dem Auto abholen könne, worauf D.\_\_\_\_\_ antwortete, er versuche, jemanden zu finden (N 1965 ff. S. 173). Am 10. Oktober 2023 schrieb D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten, er habe jemanden gefunden, "O.\_\_\_\_\_" werde kommen (N 2125 f. S. 186). In der Folge drehen sich die Konversationen wiederum um die Geschehnisse im Shop. Aus diesen Konversationen wird deutlich, dass die Beschuldigte wieder in den Shop zurückkehren wollte, wobei dies D.\_\_\_\_\_ wohl auch recht war und er sich auch darum bemühte, dass die Beschuldigte zurückkommen konnte, indem er sie beispielweise abholen liess. Dass D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten

- 21 - jedoch irgendwie gedroht oder sie gezwungen hätte, geht aus den Konversationen nicht hervor, vielmehr schien er es der Beschuldigten offengelassen zu haben, ob sie zurückkommen wollte und suchte zwischenzeitlich auch nach einer anderen Arbeitskraft. Auffällig ist auch, dass die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ in den Konversationen mehrfach mit "mein lieber Chef" (zB. N 915 S. 80), "Liebling" (N 1079 S. 95) oder "mein lieber D.\_\_\_\_\_" (N 2543 S. 223) anscrieb, was ebenso wenig zu der von der Beschuldigten geschilderten Zwangslage passt. Auch dass die Beschuldigte bemängelt, dass sie im Shop keine Dusche habe und forderte, dass D.\_\_\_\_\_ eine Wohnung miete, passt nicht zu den Darstellungen der Beschuldigten.

#### **E. 4.2.5**

Es gibt einen weiteren, vom Mobiltelefon der Beschuldigten sichergestellten Chatverlauf zwischen der Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 4. November 2023 bis 12. Dezember 2023. (D1/15/7/1). In der Konversation zwischen der Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ ab 4. November 2023 ging es zuerst um die Geschehnisse im oder betreffend den Shop, es wird mehrfach von einer jeweiligen Anzahl von "Stück" geschrieben (zB. S. 2 f.) Auch schreibt die Beschuldigte mehrfach Zahlen für unten und oben (zB. unten 40, oben

120, S. 9). wer in den Shop gekommen ist oder wer etwas will (zB. will Gras, 30 Fr., S. 23). Am 5. November 2023 schrieb die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_, für ihn habe sie sich ihrer Familie entgegengestellt, egal wer es sei, er sei ihr sehr wertvoll, worauf D.\_\_\_\_\_ entgegnete, für ihn sei sie es auch (S. 9). Am 11. November 2023 schrieb die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_, wo er bleibe. Sie sollte duschen. Sie können nicht mal raus, sie sei hier eingesperrt. "Schlafen, aufwachen, Kiosk, schlafen, aufwachen, Kiosk, bin ich im Gefängnis?" (S. 39). Am 22. November 2023 schrieb D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten, "wir sind im Arsch A'.\_\_\_\_\_". Diese antwortete, es müsse ihr ein paar Wochen nichts geben. Sie verstehe dies. Sie arbeiteten zusammen, sie verstehe ihn. Sie verdienen ihr Brot vom selben Ort, wenn er nichts gebe, sage sie nichts (S. 90). Am 23. November 2023 schrieb die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ unter anderem, er wisse nicht, was in ihr vorgehe. Es gehe ihr in den letzten Monat nicht gut. Er schrieb ihr, er sage ihr jeden Tag, dass sie ausgehen solle, sie gehe nicht aus. Die Beschuldigte schrieb, sie wolle nicht, sie bevorzuge es im Laden zu sitzen, anstatt mit jemandem anderem zu lachen und Spass zu haben (S. 97 ff.). Später schrieb die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_, er sei für sie wie ein Vater oder wie jemand, der einem nahe stehe. Sie

- 22 - liebe ihn so, es sei keine Liebe oder so, das sei vorbei. Aber jedes negative Wort von ihm treffe sie tief. In der Folge fragte D.\_\_\_\_\_ sie, ob sie bleibe. Die Beschuldigte antwortete, obwohl sie einen Vorwand zum Gehen habe, habe sie tausend Vorwände zum Bleiben (S. 102 f.).

#### **E. 4.2.6**

Aus den von den Mobiltelefonen der Beschuldigten erhobenen Standortdaten ergibt sich, dass sich die Beschuldigte auch nach dem 21. August 2023 (Beginn Arbeit im E.\_\_\_\_\_-shop gemäss Anklageschrift) noch im Ausland aufgehalten hat, so beispielsweise am 26. August 2023 in Deutschland oder am 13. September 2023 in Frankreich (D1/15/9/1). Auch in der Schweiz hat sich die Beschuldigte im relevanten Zeitraum an diversen Orten aufgehalten, so beispielsweise am 5. September 2023 in P.\_\_\_\_\_, am 12. September 2023 in der Region zwischen Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ oder am 13. September 2023 in S.\_\_\_\_\_ (D1/15/9/2). Auch bei der Auswertung eines weiteren Mobiltelefons mit Standortdaten bis zum 10. Dezember 2023 ergeben sich diverse Standorte in der ganzen Schweiz (D1/15/9/4).

#### **E. 4.2.7**

Es ist insgesamt nicht ersichtlich, dass D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte zur Arbeit im E.\_\_\_\_\_-shop gezwungen hätte. Vielmehr schien diese mehrmals weggegangen und dann selbst wieder zurückgekehrt zu sein. D.\_\_\_\_\_ schien dies jeweils recht gewesen zu sein und er nahm die Beschuldigte immer wieder auf. Dass die Beschuldigte Angst um ihr Leben haben musste und nicht an einen anderen Ort hätte gehen können, ist angesichts der Chatnachrichten nicht glaubhaft. Auch wenn seitens der Beschuldigten – wie von der Verteidigung vorgebracht (act. 60 S. 12 ff.) – eine erlernte Hilflosigkeit vorgelegen hätte, wurde das von D.\_\_\_\_\_ nicht ausgenutzt. Er beutete die Beschuldigte nicht aus, sondern er kümmerte sich um sie und nahm sie jeweils wieder auf, wenn sie zurückkommen wollte. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte insbesondere aufgrund ihres rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu D.\_\_\_\_\_ war. Er war wohl eine Art Rückversicherung für die Beschuldigte. Dies ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

### **E. 4.3**

Während ihres unrechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz übte die Beschuldigte keine legale Erwerbstätigkeit aus. In Georgien war sie jedoch nach eigenen Angaben in der Textilbranche tätig und konnte ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern (D1/7/5 F 25; act. 57 S. 4). Eine Rückkehr nach Georgien würde somit keine existenzielle Bedrohung darstellen.

#### **E. 4.3.1**

**Objektives Tatverschulden** Es ist zu berücksichtigen, dass Beschuldigte mehrfach und bei verschiedenen Arbeitgebern eine Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung ausgeübt hat. Die Erwerbstätigkeiten ohne Bewilligung beliefen sich auf den Zeitraum von ca. 12. September 2022 bis 12. Dezember 2023 – und somit auf ein Jahr und drei Monate. Das objektive Tatverschulden erweist sich als nicht mehr leicht.

#### **E. 4.3.2**

**Subjektives Tatverschulden** Die Beschuldigte wusste, dass sie nicht über die notwendige Arbeitsbewilligung verfügte. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden nicht zu relativieren. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen. Für sich betrachtet wäre für die mehrfache Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (vor Bewertung der Täterkomponente) eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten auszusprechen. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 1.5 Monate zu erhöhen. 5. Fazit Tatkomponente Vor Berücksichtigung der Täterkomponente ist die Freiheitsstrafe auf 32 Monate festzusetzen. 6. Täterkomponente 6.1. Persönliche Verhältnisse und Vorleben 6.1.1. In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der Beschuldigten lässt sich den Akten sowie den Befragungen zur Person anlässlich der

- 37 - staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und der Hauptverhandlung zusammengefasst Folgendes entnehmen: 6.1.2. Die Beschuldigte wurde am tt. August 2001 geboren und wuchs in T.\_\_\_\_\_, Georgien, auf (D1/7/1 F 20; D1/7/5 F 10). Sie ist die Älteste von drei Geschwistern (D1/7/1 F 21; D1/7/6 F 11). Sie wuchs überwiegend bei ihrer Grossmutter mütterlicherseits auf, da ihre Eltern laut ihren eigenen Angaben alkoholabhängig waren (D1/7/5 F 16, 22). Das Verhältnis zu ihrer Grossmutter war stets gut (D1/7/6 F 16 ff.). 6.1.3. Die Beschuldigte besuchte in Georgien die Grundschule, die Sekundarschule und das Gymnasium (act. 57 S. 4). Anschliessend arbeitete sie für einen Betrieb in der Textilbranche (D1/7/5 F 25; act. 57 S. 4). 6.1.4. Im Alter von 19 oder 20 Jahren verliess die Beschuldigte Georgien. Sie gab an, dies aus Angst vor ihrer Familie, die ihr mit dem Tod gedroht habe, gemacht zu haben. Sie sei von ihrem Vater vergewaltigt worden. Ihre gesamte Verwandtschaft habe ihr keinen Glauben geschenkt und habe sie als "Schandfleck der Familie" betrachtet (D1/7/5 F 27 f.; D1/7/6 F 29; D1/7/10 F 11 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung gab die Beschuldigte an, die Vergewaltigung sei der Grund gewesen, weshalb sie im Alter von 14 Jahren das erste Mal von zu Hause geflohen sei. Die Beschuldigte bestätigte sodann ihre früher gemachten Aussagen (vgl. D1/16/2/9 S. 2), wonach man sie gefunden und wieder nach Hause gebracht habe. Sie sei anschliessend in Ungnade gefallen, weil sie von zu Hause abgehauen sei, und man habe sie darum mit dem Tod bedroht. Daher habe sie etwas Geld verdient und habe dann mit dem Ersparten Georgien verlassen (act. 57 S. 6 f.). Aufgrund von Flugangst reiste sie gemäss ihren

Angaben mit dem Bus über Istanbul, Ungarn, die Slowakei, Österreich und Deutschland in die Schweiz (D1/7/5 F 36 ff.). Mit Entscheidung des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 8. September 2022 wurde das Asylgesuch der Beschuldigten abgelehnt (D1/16/3/5). Der Rekurs dagegen wurde aus den Registern gestrichen (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 2022; D1/16/3/15).

- 38 - 6.1.5. Die Beschuldigte ist ledig sowie kinderlos (D1/7/17 F 38 f.). Der Kontakt zur Familie ist weitgehend abgebrochen (D1/7/17 F 48 ff.). Ihre Mutter hat nach der Scheidung vom Vater erneut geheiratet und lebt seither in N.\_\_\_\_\_. Die Beschuldigte hat sporadischen Kontakt zu ihr (D1/7/1 F 23 ff.; D1/7/6 F 22; D1/7/17 F 47; act. 56 S. 4; act. 57 S. 3). Zu ihrer Familie in Georgien besteht keinerlei Kontakt und sie möchte dies auch nicht ändern (D1/7/17 F 48 ff.). Gemäss dem Bericht der JVA Hindelbank telefoniert sie einmal pro Monat mit ihrer Grossmutter in Georgien per Skype (act. 56 S. 4). 6.1.6. Die Beschuldigte hat einen Freund namens U.\_\_\_\_\_, den sie online kennengelernt hat (D1/7/5 F 140 f.), welcher in V.\_\_\_\_\_ lebt (act. 57 S. 2). Er besucht sie wöchentlich in der JVA Hindelbank und sendet ihr pro Monat CHF 100.– (D1/7/17 F 37 ff.). 6.1.7. Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben der Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. 6.2. Gemäss dem Strafregisterauszug (D1/31/3) verfügt die Beschuldigte über eine Vorstrafe. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. April 2022 wurde die Beschuldigte wegen rechtswidriger Einreise in die Schweiz und rechtswidrigen Aufenthalts zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.– mit einer Probezeit von 2 Jahren sowie einer Busse in der Höhe von CHF 300.– verurteilt. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte verübte die Beschuldigte während der laufenden Probezeit. Gemäss eigener Angabe ist die Beschuldigte ansonsten weder in Georgien noch in einem anderen Land vorbestraft (D1/7/17 F 33 ff.). Die einschlägige Vorstrafe sowie die Delinquenz während der Probezeit ist leicht strafehöhend zu berücksichtigen. Es rechtfertigt sich eine Erhöhung der vorläufig festgesetzten Freiheitsstrafe im Umfang von ca. 2 Monaten. 6.3. Die Beschuldigte verhielt sich grundsätzlich während des gesamten Strafverfahrens geständig, wenn auch nur teilweise. Sie sieht sich selbst als Opfer der Situation, das gezwungen worden sei, mitzumachen. Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (act. 58 S. 15 f.) sind keine Gründe ersichtlich, um nach Art. 53 und Art. 54 StGB von einer Bestrafung der Beschuldigten abzusehen. Es ist jedoch

- 39 - strafmindernd zu berücksichtigen, dass man nur aufgrund der Aussagen der Beschuldigten auf die Drogenmengen kam (auch hinsichtlich der noch laufenden Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_), waren doch die sichergestellten Mengen von viel geringerem Umfang. Durch ihre Angaben belastete die Beschuldigte auch sich selbst beträchtlich, ohne dass der erhebliche Umfang objektiv nachweisbar gewesen wäre. Das Nachtatverhalten der Beschuldigten ist daher im Umfang von 10 Monaten einem Drittel strafmindernd zu berücksichtigen. 6.4. Insgesamt betrachtet führt die Täterkomponente zu einer Strafminderung im Umfang von 8 Monaten Freiheitsstrafe. 7. Fazit Strafzumessung In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als angemessen. Der Anrechnung von insgesamt 316 Tagen Freiheitsentzug (Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug) steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). V. Vollzug 1. Grundlagen

### **E. 4.3.3**

Die Chatnachrichten deuten darauf hin, dass die Beschuldigte und D.\_\_\_\_\_ wohl ursprünglich einen Lohn von CHF 2'000.– abgemacht hatten. Ob dieser dann effektiv bezahlt wurde oder ob D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten – wie von dieser vorgebracht – einfach gelegentlich Geld gegeben hat, lässt sich jedoch nicht abschliessend beurteilen. Dies kann offenbleiben, da es für die Sachverhaltserstellung respektive die anschliessende rechtliche Würdigung nicht von zentraler Bedeutung ist. Das Gleiche gilt für den Lohn von CHF 1'200.– pro Monat für die Phase von ca.

#### **E. 4.4**

Die Beschuldigte wurde bereits wegen rechtswidriger Einreise und Aufenthalts in der Schweiz verurteilt (vgl. D1/31/3) und hielt sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz auf. Sie missachtete wiederholt die Ausreisepflicht.

#### **E. 4.5**

Die Beschuldigte spricht nur ein wenig Deutsch und für die Einvernahmen und anlässlich der Hauptverhandlung war sie auf eine Übersetzung angewiesen. Sie verfügt abgesehen von ihrem Freund und Bekanntschaften aus dem E.\_\_\_\_\_shop über kein soziales Umfeld in der Schweiz. Sie selbst geht davon aus, dass sie die

- 48 - Schweiz nach der Entlassung der JVA Hindelbank verlassen muss und sieht ihre Zukunft entweder in Georgien oder in der Türkei. Laut dem Vollzugsbericht vom 27. März 2025 kenne sie zudem die Möglichkeiten zur finanziellen Existenzsicherung (act. 56 S. 5 f.). Eine Wiedereingliederung in Georgien (oder einem anderen Land wie der Türkei) ist demnach sowohl möglich als auch zumutbar.

#### **E. 4.6**

Die Verteidigung macht geltend, bei der Beschuldigten handle es sich um einen untypischen Härtefall. Dieser leite sich nicht aus einer langen Anwesenheit oder einem hohen Integrationsgrad ab, sondern resultiere aus ihrer Mithilfe bei der Strafverfolgung und den daraus zu erwartenden schweren Nachteilen für sie an Leib und Leben (act. 60 S. 18 ff.). Die Beschuldigte äusserte zwar mehrfach diffuse Ängste, einerseits vor D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_, andererseits auch vor ihrer Familie in Georgien. Anlässlich der Einvernahme in der Hauptverhandlung gab sich die Beschuldigte diesbezüglich jedoch wortkarg (act. 57 S. 15 f.) und konnte nicht substantiiert darlegen, weshalb sie in ihrem Heimatland (oder einem anderen Land wie der Türkei) an Leib und Leben bedroht sein soll. Sie trifft diesbezüglich jedoch eine Mitwirkungspflicht (vgl. Ziff. VII.2). Im Weiteren wurden die von der Beschuldigten vorgebrachten Gründe, insbesondere die vorgebrachte Angst vor der Familie, bereits im Asylentscheid des SEM vom 8. September 2022 abgehandelt. Es wurde unter anderem festgehalten, dass die Beschuldigte sich vorab an die Behörden ihres Heimatlandes hätte wenden müssen, um Schutz zu erfahren. Es gebe keinen Grund zur Annahme, dass sie keine Gerechtigkeit erlangt hätte, wenn sie sich an die nationalen Behörden gewandt hätte (D1/16/3/5). Darauf kann verwiesen werden.

#### **E. 4.7**

Nach dem Ausgeführten ist zusammenfassend festzuhalten, dass eine Landesverweisung für die Beschuldigte zu keinem nicht hinnehmbaren Eingriff in ihre Daseinsbedingungen führt, wie es zur Begründung eines persönlichen schweren Härtefalls notwendig wäre. Überdies ergibt die Würdigung der Gesamtumstände, die Schwere der begangenen Straftat sowie das Verschulden, dass das private Interesse der Beschuldigten an einem Verbleib in

der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung nicht überwiegen würde.

- 49 - 5. Dauer der Landesverweisung 5.1. Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung liegt gemäss Botschaft im Ermessen des Gerichts, das sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft, BBl 2013 5975 ff., 6021). Die Dauer der Landesverweisung ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, namentlich des Verschuldens der beschuldigten Person, der Schwere des Delikts sowie der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person und ihrer allfälligen Bindungen zur Schweiz Rechnung zu bemessen (vgl. BGer 2C\_881/2018 E. 4.1). 5.2. Das Verschulden der Beschuldigten wurde im Wesentlichen als nicht mehr leicht qualifiziert. Die auszusprechende Strafe liegt im unteren Bereich des ordentlichen Strafrahmens. Folglich ist eine Landesverweisung für die Dauer von 6 Jahren angebracht. 6. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) 6.1. Die Ausschreibung der Beschuldigten im SIS beurteilt sich nach der auch für die Schweiz geltenden Bestimmungen von Art. 20 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung). 6.2. Ausschreibungen im SIS dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mit-

- 50 - gliedstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung). 6.3. Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfordert weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insofern genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Dass bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS nicht entgegen (BGE 147 IV 340 E. 4.8; zum Ganzen jüngst Urteil des Bundesgerichts 7B\_1055/2023 vom 12. März 2025 E. 3.5 m.H.). 6.4. Die Voraussetzungen für einen Eintrag sind vorliegend erfüllt, da Georgien kein Mitgliedstaat des Schengen-Übereinkommens ist, die Landesverweisung auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, die Mindestfreiheitsstrafen von einem Jahr aufweist, und von der

Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. 7. Fazit 7.1. Die Beschuldigte ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für die Dauer von 6 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen. 6.2. Es ist die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen.

- 51 - VIII. Zivilforderungen 1. Grundlagen

#### **E. 9**

April 2025 gab die Beschuldigte an, sie habe höchstens fünfmal Marihuana an Konsumenten abgegeben (act. 57 S. 11).

#### **E. 12**

September 2022 bis ca. Dezember 2022.

- 24 -

#### **E. 15**

kg statt 5.4 kg Kokain und bei H.\_\_\_\_\_ wegen Handels mit Kokain von rund

#### **E. 20**

kg statt 5 kg ermittelt. Da die Verfahren von D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ alle noch hängig sind und noch keine Anklage erhoben wurde, ist nicht klar, welches Delikt diesen schlussendlich zur Last gelegt wird. Jedoch wäre auch bei den geringeren Mengen (5 bzw. 5.4 kg) jeweils wegen Handels mit Betäubungsmitteln ermittelt worden, die Mengen liegen sodann auch alle deutlich über der Grenze für den schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG. Es ist somit nicht ersichtlich, dass D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ wegen der Aussagen der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ein schwereres Delikt zu Last gelegt wurde. Die Menge des Kokains respektive bei D.\_\_\_\_\_ auch noch die Länge der rechtswidrigen Beschäftigung und der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts wären erst bei der Strafzumessung von Relevanz.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.